



S a t z u n g
der Stadt Wertheim
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Kernstadt Wertheim“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -in der jeweils aktuell gültigen Fassung- beschließt der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 34,84 ha umfassende Gebiet (einschließlich Tauber) wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kernstadt Wertheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Abgrenzungsplan des förmlich festgelegten Geltungsbereichs im Maßstab 1:5000 der Fachgruppe Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau vom 24.10.2005 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen der §§ 144 und 145 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgängen) wird hingewiesen.

Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen gemäß 141 Abs. 1 BauGB, auf der die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 325 eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

The image shows the official seal of the City of Wertheim on the left, which is circular and contains the text 'STADT WERTHEIM' around a central coat of arms. To the right of the seal is a handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Mikulicz'.

Wertheim, den 25. Oktober 2005

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister